



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

Zollfreiheit der Aachener, dorvart der Kaufleute des Maaslandes.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

Elmenhorst, Abdinghof, Guckarde, daß sie freie Reichshöfe seien, und daß ihre Inassen zollfrei in Dortmund seien, auf alte Register zurückgehen. Das würde schon für die Gründungszeit einen der Märkte in Dortmund ergeben, wie sie im capitulare de villis § 53 erwähnt werden: „Ut unusquisque iudex praevideat, quatenus familia nostra ad eorum opus bene laboret, et per mercata vacando non eat.“ Wenn zu den Reichshöfen, deren Inassen Zollfreiheit auf dem Markte in Dortmund gewährt wurde, auch Huerithi gezählt ist, so würde das auf vorludolfingische Einrichtungen zurückweisen.

In demselben Anhang III ist zugleich erörtert, daß in den Dortmunder Zollrollen des 14^{ten} Jahrhunderts außer der Zollfreiheit der Reichsleute noch ausgesprochen ist, daß die Bürger von Lachen zollfrei sein sollen, wenn sie dem Grafen von Dortmund ein Pfund Pfeffer leisten¹⁾. Damit ist der Marktoll in Dortmund gemeint. Dieselbe Zollrolle enthält aber auch für den Durchgangsverkehr, „dorvart“, bestimmte Zollsätze und hebt zwei Termine hervor, in denen diese Durchgangszölle erhoben wurden. Einer dieser Termine (Febr. 1 bis März 1) fällt fast genau mit einer als „dwernach“ bezeichneten rechtlichen Zeit von Febr. 3 bis März 2 zusammen, während welcher der Anerkennung einer Schuld durch einen Dortmunder Bürger die Zahlung bis zum Sonnenuntergange des nächsten Tages zu folgen hatte. Frensdorff hebt mit Recht hervor, indem er auf das Zusammenfallen dieser Termine hinweist, daß dabei nicht, wie Löning gemeint hat, eine Erinnerung an vorkarolingische Echtdinge vorliege²⁾. Aber einen anderen Zusammenhang für die dorvart können wir vielleicht aus verschiedenen Urkunden herausfinden, wonach wenigstens für den Durchzug alte und zwar karolingische Bestimmungen vorgelegen haben können, welche die durchziehenden Kaufleute im Allgemeinen vor allzu großer Beschwerung mit Transitzöllen

¹⁾ Gedruckt Frensdorff, Dortmund. Statuten S. 226—229, vergl. unten S. 137.

²⁾ Frensdorff, ebd. S. 229 Anm. 1, S. 36 Anm. zu I 35.